

Gemeinwohlorientierung und Verantwortungseigentum

Braucht es neue gesetzliche Regelungen und wenn ja, welche?

Die Anzahl der Unternehmen, die sich dem Gemeinwohl verpflichtet sehen und ihr Kapital dauerhaft sichern wollen, nimmt zu. Doch für viele Mittelständler scheinen die bisherigen Rechtsformen hierfür – eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung – ungeeignet. Diskutiert wird deshalb, eine neue GmbH-Form in Verantwortungseigentum einzuführen. Dieser Beitrag diskutiert die Vor- und Nachteile der Pläne und zeigt Alternativen zu einer neuen Rechtsform auf.

Text — Dr. Klaus-Heiner Röhl



Dr. Klaus-Heiner Röhl ist Senior Economist im Hauptstadtbüro Berlin des Instituts der deutschen Wirtschaft

Dr. Klaus-Heiner Röhl befasst sich mit mittelstandspolitischen und regionalökonomischen Fragen innerhalb des Bereichs Digitalisierung und Klimawandel.

Die Gemeinwohlorientierung hat in den vergangenen Jahren einen wachsenden Stellenwert in der Unternehmenslandschaft erhalten. Ausgelöst durch gesellschaftliche Prozesse, die dem Schutz der Umwelt und sozialen Belangen wachsende Aufmerksamkeit zukommen lassen, hat die „Corporate Social Responsibility“ (CSR) Eingang in die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten größerer Unternehmen gefunden.¹ Sie gehört heute aber auch zum Selbstverständnis vieler Unternehmer und Unternehmerinnen; dies gilt in besonderem Maße für Neugründungen.

EU-Richtlinie 2022/2464 und EU-Verordnung 537/2014; Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2020, Unternehmen in „Verantwortungseigentum“. Gesellschaftsrechtliche Implikationen des Entwurfs eines Gesetzes zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum, <https://fmos.link/20859>, abgerufen am 23.10.2023.

Start-ups mit Gemeinwohlorientierung

Viele Start-up-Gründer und -Gründerinnen wollen nicht nur oder in erster Linie Geld verdienen, sondern mit ihren Ideen und Geschäftsmodellen auch die Welt oder zumindest ihr Umfeld verbessern.² Dies gilt etwa für Start-ups aus dem Gesundheitsbereich, aber in besonderem Maße im Umwelt- und Klimaschutzsektor. Die Ideen reichen von solarbetriebenen dezentralen Elektrizitätsmodulen für afrikanische Dörfer bis hin zu Kleinwindanlagen oder Steuerungssoftware zur Anpassung des Stromverbrauchs an die volatile Einspeisung. Derartige sozial oder ökologisch orientierte Start-ups haben seit ein paar Jahren mit dem Verband SEND (Social Entrepreneur-

Deutscher Startup-Monitor, 2022, Innovation – gerade jetzt!, <https://fmos.link/20860>, abgerufen am 23.10.2023.

ship Netzwerk Deutschland) auch eine eigene Interessenvertretung, die in die Entwicklung der Strategie der Bundesregierung einbezogen wurde. Aber auch die nicht explizit auf diese gesellschaftlichen Ziele ausgerichteten Start-ups haben heute das Gemeinwohl verstärkt im Blick: in der Befragung des Deutschen Startup-Monitors 2022 gaben 40 % der teilnehmenden knapp 2.000 jungen Wachstumsunternehmen an, gesellschaftlich relevante Ziele jenseits der Entwicklung des Unternehmens zu verfolgen.

Strategie der Bundesregierung für gemeinwohlorientierte Unternehmen

Die Bundesregierung bekennt sich in ihrer kürzlich vorgelegten „Strategie für Gemeinwohlorientierte Unternehmen und Soziale Innovation“ zu Verbesserungen in den Finanzierungsbedingungen, Gründungsförderung, mehr Beratung und rechtlichen Erleichterungen. Letztere sollen im Genossenschaftsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht ansetzen. Auch „Verbesserungen im Gesellschaftsrecht“ werden genannt, wobei aber unklar bleibt, ob dies in Form einer Umsetzung der GmbH in Verantwortungseigentum bewirkt werden soll.³

Verantwortungseigentum

Auch im etablierten Mittelstand gibt es eine Diskussion um eine stärkere Gemeinwohlorientierung in Form des so genannten Verantwortungsunternehmertums, bei dem Einzelunternehmen oder Familien auf den Zugriff auf das Unternehmenskapital dauerhaft verzichten und (oft) bestimmte Gemeinwohlregeln für das Unternehmen akzeptieren. Durch die Einbringung der Unternehmensanteile in eine Stiftung ist dies zwar schon lange möglich – man denke an Bosch – doch das Stiftungsmodell ist aufwendig und deshalb nur für Großunternehmen geeignet. Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) ist demgegenüber auf sehr strikte gemeinwohlorientierte Unternehmensziele (wie etwa Behindertenwerkstätten) festgelegt und dem Gemeinnützigkeitsrecht unterworfen, wofür sie steuerliche Vorteile genießt.⁴ Die Pläne für Ver-

antwortungseigentum sehen hingegen eine Bindung nur auf der Kapitalseite des Unternehmens vor, während das Geschäftsmodell nicht unbedingt gemeinnützig sein muss. Hierfür gibt es bislang keine gesetzliche Regelung unterhalb des komplexen Stiftungsmodells. Allerdings können sich Familienunternehmen selbst entsprechende Satzungen geben, die eine Veräußerung von Anteilen oder Entnahme von Kapital verhindern. Die Bindungswirkung ist dann aber geringer als im Falle einer neuen juristischen Unternehmensform, da die Satzung änderbar ist.

Mit einem bereits 2020 vorgelegten Gesetzentwurf für eine GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV oder VE-GmbH) wollte die 2019 gegründete Stiftung Verantwortungseigentum die fehlende Regelungslücke schließen und die Idee einer strikten Kapitalbindung ohne Zugriffsmöglichkeit der Eigentümer gesetzlich untermauern. „Unternehmen in Verantwortungseigentum ähneln dabei Familienunternehmen. Sie unterscheiden sich aber darin, dass diese Unternehmen nicht automatisch an genetische Verwandte weitergegeben werden, sondern an Menschen, deren Werte und Fähigkeiten das Unternehmen weiter prosperieren lassen.“⁵ Das Unternehmen in Verantwortungseigentum benötigt daher eine Ausnahme von der Erbschaftsteuer über die bestehenden Vergünstigungen für Familienunternehmen hinaus, was angesichts der Kapitalbindung gerechtfertigt erscheint: Das Unternehmen gehört quasi sich selbst und nicht der jeweiligen Unternehmensführung. Trotz prominenter Unterstützung durch Unternehmer, Wirtschaftswissenschaftler und Politiker, wie dem damaligen Wirtschaftsminister Peter Altmaier,⁶ und eines Bekenntnisses der derzeitigen Koalition zu dem Konzept wurde der Gesetzesentwurf allerdings nach der Bundestagswahl bislang nicht durch das Justizministerium weiterverfolgt und zur Umsetzung gebracht.

3 BMWK – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023, Im Fokus: Gemeinwohlorientierte Unternehmen stärken und eine Gründungswelle befördern, <https://fmos.link/20861>, abgerufen am 23.10.2023.

4 §§ 52 – 58 Abgabenordnung (AO)

5 Alexander-Christoffel, T., 2023, Die GmbH-gebV als neue Rechtsform für „Verantwortungseigentum“, <https://fmos.link/20862>, abgerufen: 23.10.2023

6 Brors, P./Holzki, L., 2020, Weitere GmbH-Variante: 600 Experten fordern neue Rechtsform für Unternehmen, in: Handelsblatt, 01.10.2020.